

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg (Abfallgebühren - Satzung)

vom 18.12.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 6.12.2004

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, §§ 9 – 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993, § 3 des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) vom 12. August 1991 und der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Eilenburg (Abfallsatzung) vom 09. November 1995 hat der Stadtrat der Stadt Eilenburg in seiner Sitzung am 18. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen.

§ 1¹

Gebührenerhebung

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen Gebühren. Die Gebühren sollen alle Kosten decken insbesondere für:

Einsammeln und Befördern,
notwendiges Sortieren oder Behandeln,
Entsorgung des Abfalles sowie wie
Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und –verwertung und
Entsorgung des öffentlichen Raumes.

(2) Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, daß die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

(3) Benutzungsgebühren werden erhoben als

- a) fester Bestandteil (Pauschale) in Höhe von höchstens 49% der voraussichtlichen Gesamtkosten und
- b) variabler Bestandteil (Banderolen) in Höhe von mindestens 51% der voraussichtlichen Gesamtkosten für die Abfallbeseitigung.

¹ § 1 geändert durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Abfallgebühren - Satzung) vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 49).

§ 2¹

Gebührentatbestand

(1) Eine Gebühr wird für jede Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt erhoben.

(2) Der Gebührenveranlagung werden die Personen pro Grundstück zugrunde gelegt, die in der Stadt Eilenburg als wohnhaft gemeldet sind oder ihren Wohnsitz (Haupt- und Nebenwohnsitz) haben. Der Stichtag ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Personen die mehrere Wohnsitz in der Stadt Eilenburg haben, werden nur für den Hauptwohnsitz veranlagt.

§3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer Anschluß- und benutzungspflichtig im Sinne von § 3 Abs. 2 der Abfallsatzung ist. Gebührensschuldner ist auch der Eigentümer, Pächter oder sonstige persönlich oder dinglich Berechtigte eines Grundstückes, wenn dieses tatsächlich an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

(2) Bei der Verwendung von Wertmarken oder Abfallsäcken für zusätzliches, nur zeitweiliges Abfallaufkommen ist derjenige Gebührensschuldner, der die Wertmarken oder Abfallsäcke erwirbt.

(3) Gebührensschuldner ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle durch die Stadt entsorgt werden.

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

¹ § 2 geändert durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Abfallgebühren - Satzung) vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 49). § 2 Abs. 2 neu gefasst durch Art. 1 der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 6.12.2004 (Abl. Nr. 50/04).

§ 4¹

Pauschalgebühr

- (1) Die Pauschalgebühr (§ 1 Abs. 3 Buchst. a) der Gebührensatzung) beträgt für jede Person, die für ein in § 3 Abs. 1 erwähntes Grundstück am Stichtag als wohnhaft gemeldet ist oder dort tatsächlich einen Wohnsitz unterhält, 31,00 EURO.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit Beginn der Anzeige der Anschlußpflicht gemäß § 6 Abs. 1 des folgenden Kalenderhalbjahres. Bei unterlassener Anzeige kann die Stadt Eilenburg die Gebührenschuld rückwirkend bis zum festgestellten Zeitpunkt des Entstehens der Anschlußpflicht festsetzen. Bei bereits bestehender Anschlußpflicht entsteht die Gebührenschuld zu Beginn jedes Jahres.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlußpflicht entfällt und angezeigt wird.
- (4) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen (Geburten, Sterbefälle, Zu- und Wegzüge) bei der zu Grunde gelegten Bemessungsgrundlage nach § 2 (2) der Satzung ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab Beginn des folgenden Halbjahres.

§ 5²

Kippgebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb einer Wertmarke (Banderole) zur Entsorgung einer
- | | |
|-------------------------|-------------|
| 80-l-Mülltonne beträgt | 3,70 EURO, |
| 120-l-Mülltonne beträgt | 5,50 EURO, |
| 240-l-Mülltonne beträgt | 11,00 EURO. |

¹ § 4 neugefaßt durch Satzung vom 2.11.1998, in Kraft ab 1.1.1999.

§ 4 geändert durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Abfallgebühren - Satzung) vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 49).

§ 4 Abs. 1 und 2 neu gefasst, Abs. 4 angefügt durch Art. 1 der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 6.12.2004 (Abl. Nr. 50/04), in Kraft seit 01.01.2005.

² § 5 neugefaßt durch Satzung vom 2.11.1998 (Abl. Nr. 45), in Kraft ab 1.1.1999

§ 5 geändert durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Abfallgebühren - Satzung) vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 49)

(2) Mülltonnen sind bei der Bereitstellung zur Abfuhr (§ 9 Abs. 1 der Abfallsatzung) spätestens aber vor ihrer Entleerung mit einer für ihr Behältervolumen vorgesehenen Wertmarke zu versehen.

(3) Die Gebühr für die Leerung eines
1,1-Kubikmeter-Müllgroßbehälters beträgt 51,09 EURO

(4) Die Gebühr für den Erwerb eines Müllsackes (§ 9 Abs. 5 der Abfallsatzung) beträgt 7,00 EURO.

(5) Die Gebührenschuld entsteht mit Erwerb der jeweiligen Wertmarke (Banderole) oder Müllsackes. Die Gebühr nach § 5 Abs. 3 entsteht mit Bereitstellung des Behälters zur Abfuhr.

§ 6¹

Behältergebühren

(1) Für die Bereitstellung von Behältern im Umfang des § 8 Abs. 2a der Abfallsatzung werden keine Gebühren erhoben.

(2) Für die Bereitstellung von Behältern über den Umfang des § 8 Abs. 2a der Abfallsatzung hinaus wird eine Gebühr

je zusätzlicher 80 l Mülltonne in Höhe von	12,00 EURO pro Jahr,
je zusätzlicher 120 l Mülltonne in Höhe von	12,00 EURO pro Jahr,
je zusätzlicher 240 l Mülltonne in Höhe von	12,00 EURO pro Jahr,
je zusätzlichem 1, 1 m ³ Müllgroßbehälter in Höhe von	105,00 EURO pro Jahr

erhoben. Die Gebühr entsteht mit Bereitstellung der Behälter in voller Höhe auch wenn die Bereitstellung erst im Laufe des Kalenderjahres erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem das Gefäß auf Antrag des Gebührenschuldners zurückgenommen wird.

(3) Bei Bereitstellung von Behältern soll im Rahmen der verfügbaren Behälterkapazitäten und der Ziele des § 1 Abs. 1 der Abfallsatzung auf die Wünsche der Gebührenschuldner Rücksicht genommen werden.

¹ § 6 geändert durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Abfallgebühren - Satzung) vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 49)

(4) Für den Ersatz verlorener, unbrauchbarer oder beschädigter Behälter wird, soweit der Anschlußpflichtige nicht nach § 8 Abs. 5 der Abfallsatzung haftet oder ein von Person bekannter Dritter zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet ist, eine einmalige Gebühr in Höhe von

6,00 EURO je Mülltonne und

30,00 EURO je Müllgroßbehälter erhoben.

Die Gebühr entsteht mit Bereitstellung des Ersatzgefäßes.

(5) Für den Umtausch von nach Abs. 1 und Abs. 2 bereitgestellten Behältern gegen Behälter mit anderem Fassungsvermögen wird eine einmalige Rücknahmegebühr in Höhe von

3,00 EURO je zurückgenommener Mülltonne und

30,00 EURO je zurückgenommenem Müllgroßbehälter erhoben.

Zusätzlich wird eine einmalige Gebühr für die Bereitstellung der Tauschgefäße in Höhe von

3,00 EURO je bereitgestellter Mülltonne und

30,00 EURO je bereitgestelltem Müllgroßbehälter erhoben.

Die Gebühren (Rücknahme- und Bereitstellungsgebühren) entstehen jeweils mit Bereitstellung des Tauschgefäßes.

(6) Die in den Abs. 2, 3 und 5 festgelegten Gebühren gelten nur für Neu- und Umstellungsanträge, welche nach dem 04.12.95 bei der Stadtverwaltung Eilenburg eingegangen sind.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Abfallgebühr nach § 4 Abs. 2 wird entsprechend dem Gebührenbescheid in vierteljährlichen Beträgen fällig:

für das 1. Quartal am 15. Februar,

für das 2. Quartal am 15. Mai,

für das 3. Quartal am 15. August und

für das 4. Quartal am 15. November.

(2) Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 4 werden mit dem Erwerb der jeweiligen Wertmarke oder des jeweiligen Müllsackes fällig. Im übrigen werden Gebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8¹**Inkrafttreten**

Diese Abfallgebührensatzung tritt ab 01. Januar 1996 in Kraft.

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg (Abfallgebühren-Satzung) vom 18.12.1995 - Beschluß Nr. 198/95 vom 18.12.1995 – erfolgte im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 51/95 am 22.12.1995. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 18.12.1995 – Beschluß Nr. 114/98 vom 2.11.1998 des Stadtrates der Großen Kreisstadt - Eilenburg erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 45/98 am 13.11.1998.